

Zeitschrift:	Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	50 (2003)
Heft:	2
Artikel:	Zivilschutz : die wichtigsten Änderungen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-369608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FAQ ZUM ZIVILSCHUTZ IM NEUEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Welches ist künftig die Rolle des Bundes im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz?

Der Bund bleibt im Bevölkerungsschutz ein verlässlicher Partner: Er behält Koordinationsaufgaben und regelt in seiner Gesetzgebung grundsätzliche Aspekte. Zuständig ist der Bund speziell für Massnahmen und Anordnungen für den Fall von nationalen Katastrophen und Notlagen, so etwa bei erhöhter Radioaktivität, Notfällen bei Staudämmen, Epidemien und Tierseuchen sowie bei einem bewaffneten Konflikt. Er verfügt mit dem Labor Spiez und der Nationalen Alarmzentrale über Fachstellen, welche die Führungsorgane und Einsatzkräfte – auch bei terroristischen Gewaltakten mit ABC-Massenvernichtungsmitteln – effizient unterstützen können. Außerdem werden auch in Zukunft spezialisierte Armeeeinheiten unterstützend Katastrophenhilfe leisten.

Führt die Reform des Bevölkerungsschutzes zu einer Abschaffung des bisherigen Zivilschutzes und seiner Organisation?

Nein, im Gegenteil: Der Zivilschutz wird mit der Reform zu einem wichtigen Pfeiler und gleichberechtigten Partner im Verbundsystem Bevölkerungsschutz, zusammen mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Gesundheitswesen und den technischen Betrieben. Vor allem bei grossen und länger dauernden Schadenereignissen bildet er eine notwendige Ergänzung und ein unabdingbares Unterstützungsmitglied zu den «Blaulichtorganisationen» Polizei, Feuerwehr und sanitätsdienstliches Rettungswesen. Sein vielfältiges Aufgabenspektrum orientiert sich an den bisherigen Kernkompetenzen: Im Vordergrund stehen der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung (inklusive Aufgaben im Bereich des Sanitätsdienstes und der Pflege), der Kulturgüterschutz, die Unterstützung durch Pio-

nierformationen (zum Beispiel für Instandstellungsarbeiten) und die Sicherstellung der Führungsunterstützung für die Krisenstäbe. Hinzu kommen vielfältige Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Der heutige Zivilschutz geniesst im Ausland höchste Anerkennung. Warum soll er trotzdem reformiert werden?

Der Zivilschutz wurde in der Zeit des Kalten Krieges aufgebaut. Die Schweiz hat seit den 60er-Jahren grosse Anstrengungen zum – flächendeckenden – Schutz der Bevölkerung im Fall eines bewaffneten Konflikts unternommen. Damit hat sie international in der Tat viel Anerkennung erfahren. Heute haben sich die Gefährdungen verändert, der Zivilschutz muss sich diesen neuen Gegebenheiten anpassen. Auch in anderen europäischen Staaten sind die Bevölkerungsschutzsysteme in den letzten Jahren reformiert worden. Der schweizerische Bevölkerungsschutz wird auch in Zukunft einen im internationalen Vergleich sehr hohen Schutzstandard für die Bevölkerung gewährleisten können.

Zivilschutz: die wichtigsten Änderungen

	Bisher	Neu
Ausrichtung	Bewaffnete Konflikte/ Katastrophen und Notlagen	Primär Katastrophen, Notlagen, terroristische Gewaltakte, sekundär bewaffnete Konflikte
Struktur	Regionalisierungen möglich	Regionalisierungen als Regel
Rolle im Bevölkerungsschutz	Diverse Doppelspurigkeiten mit anderen Einsatzorganisationen	Einbettung ins Verbundsystem mit klarer Aufgabenzuordnung
Organisation	Normierte Organisationsstrukturen mit Stab	Einfache, anpassungsfähige Kompaniestruktur
Bestand (gesamtschweizerisch)	zirka 280 000 (wovon etwa 80 000 nicht ausgebildete Reservisten)	max. 120 000 (ausbaubar auf gut 200 000 für einen bewaffneten Konflikt)
Dienstplichtdauer im Zivilschutz	Vom 20. bis 50. Altersjahr	Vom 20. bis 40. Altersjahr
Zivilschutzpflicht für entlassene Militärangehörige	Ja	Nein
Freiwillige Dienstplicht im Zivilschutz	Möglich: für Frauen, Ausländer und Ausländerinnen (kein Rechtsanspruch)	Möglich: für Frauen, Ausländer und Ausländerinnen (kein Rechtsanspruch)
Rekrutierung Zivilschutz	Separate Einteilung nach Armee-Rekrutierung (1 Tag)	Gemeinsame Rekrutierung mit der Armee (2 bis 3 Tage)
Grundfunktionen	Viele Grundfunktionen und Spezialisten	Drei polyvalente Grundfunktionen (mit erweiterter Ausbildung) – Stabsassistent – Betreuer – Pionier Nur wenige Spezialisierungen
Grundausbildung (Mannschaft)	Höchstens 5 Tage	Mindestens 2 Wochen, höchstens 3 Wochen
Kaderausbildung	In der Regel höchstens 5 Tage	Mindestens 1 Woche bis höchstens 2 Wochen
Wiederholungskurse (Mannschaft)	Maximal 2 Tage pro Jahr	Mindestens 2 Tage bis höchstens 1 Woche pro Jahr
Wiederholungskurse (Kader)	Maximal 2 Tage pro Jahr (zusätzliche Tage je nach Kaderfunktion möglich)	Mindestens 2 Tage bis höchstens 1 Woche pro Jahr (zusätzlich höchstens 1 Woche möglich)
«Dienst» in einer anderen Partnerorganisation	Möglich durch Freistellung (unter Beibehaltung des Status als Schutzdienstpflichtiger)	Möglich durch vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht